



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) und die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wegen Nichtgewährung der Einsicht in die Aufzeichnungen der am 02.09.2023 ab ca. 20:15 Uhr sowie am 04.09.2023 ab ca. 00:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF III ausgestrahlten und danach für sieben Tage in der TVThek unter <https://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Sendung „Hitler und der Rassenwahn“ wird, soweit sie sich gegen den ORF richtet, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF dadurch die Bestimmung des § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G verletzt hat.
2. Die Beschwerde wird, soweit sie sich auch gegen die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG richtet, gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1. iVm 35 Abs. 2, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 03.11.2023 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen der Verletzung des Einsichtsrechts nach § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Erstbeschwerdegegner) und die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG (in der Folge: Zweitbeschwerdegegnerin) und brachte im Wesentlichen vor wie folgt:

Er sei Enkel von B und C und der Großneffe und letzte lebende Verwandte von D. Seine Familienangehörigen seien während des Zweiten Weltkrieg im Gebiet der heutigen Republik Österreich als Widerstandskämpfer gegen die Nationalsozialisten tätig gewesen.

Die Beschwerdegegner hätten am 02.09.2023 um 20:15 Uhr und am 04.09.2023 um 00:00 Uhr im Fernsehprogramm „ORF III“ eine Folge ihrer Serie „zeit.geschichte“ mit dem Titel „Hitler und der Rassenwahn“ ausgestrahlt. Diese Beitrag sei in der Folge vom Erstbeschwerdegegner in gleichlautender Form für eine Dauer von sieben Tagen auf seiner Website tvthek.orf.at zum Abruf bereitgehalten worden.

Im Vorfeld der Produktion dieses Beitrags habe der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern einen sogenannten „große Arier-Nachweis“ seiner Familienangehörigen, der den Stammbaum seiner gesamten Familie enthalte, zur Verwendung im Beitrag übergeben. In diesem Zusammenhang habe er mit der Redaktion der Beschwerdegegner umfassend die Geschichte seiner Familie zur Beteiligung am oberösterreichischen Widerstand gegen die Nationalsozialisten erörtert und dieser über die „Arier-Nachweise“ hinaus eine Festschrift zu Ehren der oberösterreichischen Widerstandskämpfer, in der seine Familienangehörigen angeführt seien, übergeben. Dabei habe der Beschwerdeführer mit der Redaktion ausdrücklich und unmissverständlich vereinbart, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen für den Beitrag ausschließlich dafür verwendet werden, dass über die Angst der Menschen vor Verfolgung durch die Nationalsozialisten berichtet werde, die Teile der Bevölkerung derart tief erfasst hätte, dass selbst Menschen wie seine Familienangehörigen, die aktiv im Widerstand gewesen seien, über Generationen hinweg diese Unterlagen aufbewahrt und bei ihrem Ableben innerhalb der Familie weitergegeben hätten.

Demgegenüber hätten die Beschwerdegegner den vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten „Arier-Nachweis“ im Beitrag bloß mit dem Hinweis, dass derartige Nachweise beispielsweise zur Aufnahme als Mitglied der „SS“ erforderlich gewesen seien, veröffentlicht. Die Beschwerdegegner vermittelten daher den unwahren Eindruck, die Mitglieder der Familie des Beschwerdeführers seien Nazis gewesen.

Mit Schreiben vom 11.10.2023 habe der Beschwerdeführer von den Beschwerdegegnern gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G Einsicht in die Aufzeichnungen der betroffenen Sendungen begehrt. In der Folge habe der Beschwerdeführer sein Begehren auf Wunsch der Beschwerdegegner per E-Mail vom 27.10.2023 konkretisiert.

Die Beschwerdegegner hätten mit E-Mails vom 25.10.2023 und vom 31.10.2023 die Einsicht in die Aufzeichnungen rechtswidrig verweigert.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheide die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G auf Grund von Beschwerden „einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet“. Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse. Dies sei hier der Fall: Der Beschwerdeführer habe beiden Beschwerdegegnern das in § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G geforderte rechtliche Interesse an einer Einsicht in die betroffenen Beiträge dargetan. Die Beiträge vermittelten unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und unwahre kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über seine Großmutter und andere Mitglieder seiner Familie. Die Beschwerdegegner hätten daher den vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten „Arier-Nachweis“ seiner Großmutter vereinbarungs- bzw. vertragswidrig verwendet. Schon deswegen habe der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der Einsicht in den Beitrag der Beschwerdegegner. Zudem gewähre der sogenannte „postmortale Persönlichkeitsschutz“ dem

Beschwerdeführer unter anderem Anspruch auf Unterlassung und Widerruf. Der Beschwerdeführer benötige zur Prüfung seiner aus dem postmortalen Persönlichkeitsschutz entspringenden Ansprüche im Sinne des § 17a ABGB, zur Beweisführung und zur konkreten Formulierung der Klagebegehren Einsicht in die von den Beschwerdegegnern verpflichtend zu führenden Aufzeichnungen.

Der Beschwerdeführer habe beiden Beschwerdegegnern das in § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G geforderte rechtliche Interesse an einer Einsicht in die betroffenen Beiträge dargetan. Die Beiträge vermittelten unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und unwahre kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über seine Großmutter und andere Mitglieder seiner Familie. Die Beschwerdegegner hätten daher den vom Beschwerdeführer zur Verfügung gestellten „Arier-Nachweis“ seiner Großmutter vereinbarungs- bzw. vertragswidrig verwendet. Schon deswegen habe der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der Einsicht in den Beitrag.

Zudem gewähre der sogenannte „postmortale Persönlichkeitsschutz“ dem Beschwerdeführer unter anderem Anspruch auf Unterlassung und Widerruf. Der Beschwerdeführer benötige zur Prüfung seiner aus dem postmortalen Persönlichkeitsschutz entspringenden Ansprüche im Sinne des § 17a ABGB zur Beweisführung und zur konkreten Formulierung der Klagebegehren Einsicht in die von den Beschwerdegegnern verpflichtend zu führenden Aufzeichnungen.

Der Beschwerdeführer sei daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation schon dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Ferner verfüge die KommAustria über eine umfassende Berechtigung, von den Beschwerdegegnern die Vorlage von Aufzeichnungen im Sinne des § 36 Abs. 4 ORF-G zu verlangen.

Der Beschwerdeführer stellte daher den Antrag, die KommAustria möge gemäß § 37 ORF-G eine Rechtsverletzung der Beschwerdegegner durch Nichtgewährung des Einsichtsrechts nach § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G feststellen und diesen gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G die Gewährung der Einsicht in die am 02.09.2023 ab 20:15 Uhr und am 04.09.2023 ab 00:00 Uhr ausgestrahlte und im Anschluss für sieben Tage auf der Website <https://tvthek.orf.at> bereitgestellte Sendung mit dem Titel „Hitler und der Rassenwahn“ der Serie „zeit.geschichte“ auferlegen sowie die Veröffentlichung der Entscheidung auftragen.

Mit Schreiben vom 06.11.2023 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Erstbeschwerdegegner zur Stellungnahme und forderte diesen zur Vorlage der Aufzeichnungen auf.

Mit Schreiben vom 09.11.2023 legte der Erstbeschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen durch Übermittlung eines bis 24.11.2023 gültigen Download-Links vor.

Mit Schreiben vom 15.11.2023 beantragte der Beschwerdeführer Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria den Antrag auf Akteneinsicht des Beschwerdeführers an den Erstbeschwerdegegner zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 20.11.2023 nahmen die Beschwerdegegner zur Beschwerde sowie zum Antrag auf Akteneinsicht Stellung und führten im Wesentlichen aus:

Am 02.09.2023 sei um 20:15 Uhr und am 04.09.2023 um 00:00 Uhr im Programm „ORF III“ eine Folge der Serie „zeit.geschichte“ mit dem Titel „Hitler und der Rassenwahn“ ausgestrahlt und im Anschluss für eine Dauer von sieben Tagen auf der Website tvthek.orf.at abrufbar gehalten worden.

Mit Schreiben vom 11.10.2023 habe der Beschwerdeführer um einen Mitschnitt der angeführten Sendung ersucht. Dieses Ersuchen sei mit E-Mail vom 24.10.2023 wiederholt und um die Frage, wer tatsächlich Medieninhaber von „ORF III“ sei, ergänzt worden. Dieses Ersuchen sei von den Beschwerdegegnern mit E-Mail vom 25.10.2023 derart beantwortet worden, dass die Herausgabe eines Sendungsmitschnittes abgelehnt und die Medieninhaberin bekanntgegeben worden sei. Mit E-Mail vom 27.10.2023 habe der Beschwerdeführer nochmals ersucht, eine Aufzeichnung der angeführten Sendung zu übermitteln, jedenfalls aber das Einsichtsrecht in die entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren. Dies sei mit E-Mail vom 31.10.2023 abgelehnt worden.

Der Beschwerdeführer habe den Beschwerdegegnern die Informationen und Dokumente für einen damals in Produktion befindlichen Film freiwillig zur Verfügung gestellt bzw. gegeben. Es sei nicht vereinbart worden, die Namen unleserlich zu machen. Es seien keine Bedingungen zur Verwendung des Dokumentes gestellt worden, weshalb sich daraus auch keine vereinbarungswidrige Verwendung ergebe. Insgesamt sei die vom Beschwerdeführer gegenüber den Beschwerdegegnern übermittelte Begründung für den angeblichen Anspruch auf Einsichtnahme unsubstantiiert und un schlüssig gewesen.

In rechtlicher Hinsicht hielten die Beschwerdegegner fest, dass es im Kern um die Frage gehe, ob der Beschwerdeführer ein „rechtliches Interesse“ darzutun vermöchte (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF G).

Nach der Rechtsprechung liege ein rechtliches Interesse dann vor, wenn der Einsichtswerber die Einsicht dazu benötige, um seine Rechte zu wahren, wobei er aber über den Grad bloß spekulativer Erkundung hinaus nach seinem schon vor der begehrten Einsicht vorhandenen Wissensstand konkrete Indizien für Umstände, die späterhin eine formelle Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bedingen können, aufzuzeigen vermöge. Von einem „dargetan[en]“ rechtlichen Interesse könne dann gesprochen werden, wenn es bescheinigt worden sei, ohne dass hier ein stringenter Nachweis verlangt werden dürfe. Eine innere Schlüssigkeit des Vorbringens und die auf den ersten Anschein hin bestehende Glaubwürdigkeit der dem Begehren zugrunde liegenden Umstände seien hier entscheidend (siehe dazu Rundfunkkommission [RFK] 10.03.1993, RfR 1993, 42).

Das Recht auf Einsichtnahme setze voraus, dass der Einschreiter sein rechtliches Interesse dartue. Der Erstbeschwerdegegner sei nicht berechtigt und verpflichtet, dieses Interesse ohne Behauptungen des Einschreiters zu interpretieren (siehe dazu RFK 13.12.1989, RfR 1991/34).

Das Vorbringen des Beschwerdeführers in seinen beiden Anfragen habe sich einerseits darauf bezogen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dokumente angeblich vereinbarungswidrig verwendet worden seien. Es habe jedoch außer der Vereinbarung, dass der Nachweis in der

Sendung verwendet werden dürfe, überhaupt keine weiteren Absprachen darüber gegeben, was in diesem Zusammenhang zu erwähnen bzw. nicht zu erwähnen sei oder ähnliches.

Eine Antwort auf die Fragestellung, ob und mit welchem Inhalt eine Vereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Erstbeschwerdegegner zustande gekommen sei, könne durch die begehrte Einsichtnahme in die Sendung aber nicht geklärt werden. Es sei daher von vornherein verfehlt, die nach § 36 Abs. 4 letzter Satz ORF-G begehrte Einsicht auf diese Begründung zu stützen.

Der Beschwerdeführer habe in seinen Anfragen an den Erstbeschwerdegegner andererseits vorgebracht, er benötige Einsicht in die Sendung, da diese implizit unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalte und habe dazu zunächst eine Übermittlung der Aufzeichnung begehrt; auf Hinweis, dass ein Übermittlungsrecht nicht vorgesehen sei, habe er das Einsichtsrecht geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer setze das Argument der unrichtigen Tatsachenbehauptung in der Sendung immer wieder in Verbindung mit der getroffenen Vereinbarung. Aus der gesamten Korrespondenz, auf die sich das rechtliche Interesse stützen solle, lasse sich nicht schlüssig ableiten, worin das rechtliche Interesse bestehe; der Beschwerdeführer sei es schuldig geblieben, darzutun, worin das rechtliche Interesse an der Einsichtnahme bestehe. Der Erstbeschwerdegegner sei von sich aus nicht verpflichtet, dieses Vorbringen selbstständig weiter zu prüfen bzw. zu interpretieren, weshalb es als unschlüssig abgelehnt worden sei.

Begehrt werde auch die Veröffentlichung der Entscheidung. Eine Veröffentlichung der Entscheidung nach § 37 Abs. 4 ORF-G habe bei Rechtsverletzungen jedenfalls dann zu erfolgen, wenn sie vom Erstbeschwerdegegner in einem oder durch eines seiner Rundfunkprogramme oder im Online-Angebot begangen worden sei (vgl. VfSlg 12.497/1990 und Verwaltungsgerichtshof [VwGH] 15.09.2004, 2003/04/0045, wonach *„Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung (...) stets erforderlich sein [wird]“*).

Die Ermessensausübung der Behörde beschränke sich daher in der Regel auf eine Überprüfung dahingehend, ob eine Veröffentlichung unterbleiben könne oder müsse (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 356). Es könne also festgehalten werden, dass eine Veröffentlichung nicht jedenfalls zu erfolgen habe, da es sich um keine behauptete Rechtsverletzung in einem der Rundfunkprogramme oder im Online-Angebot des Erstbeschwerdegegners handle.

Vom Erstbeschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen müssten durch einen „contrarius actus“ des Erstbeschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden; nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, könne die Veröffentlichung unterbleiben (vgl. VfSlg 12.497/1990). Es handle sich sohin um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Bei der Ausübung dieses Ermessens seien die in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts entwickelten Gesichtspunkte zu beachten. Danach diene die Veröffentlichung der Entscheidung einer angemessenen Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung und es solle die begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ wieder ausgeglichen werden (vgl. etwa VwGH 08.09.2011, 2011/03/0029; 24.07.2012, 2010 /03/0073, jeweils mit Hinweis auf VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045 und 0060 und VfSlg. 12.497/1990). Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich,

in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, könne eine Veröffentlichung unterbleiben.

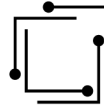
Genau um so einen Fall handle es sich vorliegend: Die Frage, ob der Beschwerdeführer Einsicht nehmen könne oder nicht, sei für die Öffentlichkeit ohne jegliches Interesse, weshalb in diesem Fall die Veröffentlichung unterbleiben müsse bzw. könne. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer nach der Rechtsprechung konkret Gründe aufzuzeigen habe, die eine Veröffentlichung nahelegen (VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194). Dies habe der Beschwerdeführer im konkreten Fall nicht getan und es seien auch keine tragfähigen Gründe erkennbar.

Zum Antrag des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht führten die Beschwerdegegner aus, dass der Erstbeschwerdegegner grundsätzlich keine Verletzung von berechtigten Interessen durch die Einsichtnahme sehe, sofern die der KommAustria vom Erstbeschwerdegegner zum gegenständlichen Verfahren auftragungsgemäß übermittelten Aufzeichnungen davon ausgenommen seien. Die Ermöglichung der Einsichtnahme in diese würde die berechtigten Interessen des Erstbeschwerdegegners aus mehreren Gründen verletzen.

Der Beschwerdeführer habe Beschwerde bei der KommAustria erhoben, weil er der Meinung sei, dass das Einsichtsrecht nach § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G verletzt worden sei. Die KommAustria habe den Erstbeschwerdegegner aufgefordert, die Aufzeichnungen, deren Einsichtnahme der Beschwerdeführer beim ihm begehrt habe, zu übermitteln. Dieser Aufforderung sei der Erstbeschwerdegegner fristgerecht nachgekommen. Als Aktenbestandteil komme alles in Betracht, was die Behörde zum Zweck der Beweissicherung anlege (VwGH 17.06.1966, 755/65). Da davon auszugehen sei, dass die KommAustria die vom Erstbeschwerdegegner übermittelten Aufzeichnungen zum Zwecke der Beweissicherung angefordert habe, seien diese Teil des Verfahrensaktes bei der KommAustria geworden.

In diesem Verfahren gehe es um die Frage, ob das Einsichtsrecht zu Recht verweigert worden sei oder nicht. Gewähre die KommAustria dem Beschwerdeführer uneingeschränkte Akteneinsicht, werde ihm damit auch Einsicht in die Aufzeichnung gewährt, deren Einsichtnahme der Erstbeschwerdegegner verwehrt habe. Im Ergebnis hätte damit der Beschwerdeführer sein Ziel erreicht, unabhängig davon, ob ihm das Einsichtsrecht zu Recht verweigert worden sei oder nicht. Der Erstbeschwerdegegner wäre damit in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Eine Nichtgewährung des Einsichtsrechts an Dritte nach § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G könne selbst als Verletzung des ORF-G vor der Regulierungsbehörde geltend gemacht werden. (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 343). Doch würde die Möglichkeit über den Weg der Akteneinsicht dem Gesetz, dass gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G jeder Person Einsicht zu gewähren ist, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, jeglicher Spielraum entzogen, weil ein rechtliches Interesse gar nicht mehr dargetan werden müsse. Es reiche dann, dass man Einsicht begehre. Denn gewähre sie der Erstbeschwerdegegner, sei damit alles erledigt. Verweigere er aber die Einsichtnahme, weil kein rechtliches Interesse vorgebracht werde, brauche die Person anschließend lediglich Beschwerde bei der KommAustria einzubringen und könne über die Akteneinsicht Zugriff, jedenfalls aber Einsicht in die jeweilige Aufzeichnung bekommen. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, hätte er ganz einfach die Wendung „*die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag*“ nicht in den Gesetzestext aufnehmen müssen. Da er dies aber getan habe, lasse dies nur einen Schluss zu, nämlich, dass der Person nur dann Einsicht zu gewähren sei, wenn ein rechtliches Interesse bestehe.



Die Gewährung der vollen Akteneinsicht und damit auch in die verfahrensgegenständlichen Aufzeichnungen in dem Verfahren, in dem es um die Frage gehe, ob ein rechtliches Interesse dargetan worden sei oder nicht, bedeute für den Erstbeschwerdegegner letztendlich, dass er jeder Person Einsicht gewähren müsse, gleichgültig, ob ein rechtliches Interesse vorliege oder nicht, weil bei einem Verfahren vor der KommAustria der Person ohnehin im Wege der vollen Akteneinsicht Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werde. Die berechtigten Interessen des Erstbeschwerdegegner, gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur jenen Personen Einsicht zu gewähren, die ein rechtliches Interesse dartun, wären damit beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 27.11.2023 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdegegner an den Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Replik des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 30.11.2023 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme der Beschwerdegegner, indem er sein bisheriges Vorbringen im Wesentlichen wiederholte und dieses zusammengefasst wie folgt ergänzte:

Die Beschwerdegegner geständen in ihrer Stellungnahme ausdrücklich zu, dass am 02.09.2023, 20:15 Uhr, und am 04.09.2023, 00:00 Uhr, jeweils in ORF III eine Folge ihrer Serie „zeit.geschichte“ mit dem Titel „Hitler und der Rassenwahn“ in der Dauer von jeweils ca. 49 Minuten gesendet worden sei. Zudem werde zugestanden, dass dieser Beitrag anschließend in gleichlautender Form für eine Dauer von sieben Tagen auf der Website tvthek.orf.at im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „ORF-TVthek“ abrufbar gehalten worden sei. Dieser Sachverhalt sei nunmehr unstrittig.

Die Beschwerdegegner hätten den Beschwerdeführer darauf, dass nach § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G ein „Übermittlungsrecht nicht vorgesehen sei“ entgegen ihrem nunmehrigen Vorbringen keineswegs hingewiesen. Vielmehr sei die Zurverfügungstellung eines Sendungsmitschnitts „aufgrund der derzeit unklaren Situation“ abgelehnt worden. Dem sei im Umkehrschluss zu entnehmen, dass die Zurverfügungstellung eines Sendungsmitschnitts im Falle einer „klaren Situation“ erfolgen würde.

Unstrittig sei, dass der Beschwerdeführer der Redaktion des Beschwerdegegners Unterlagen, insbesondere einen sogenannten „Arier-Nachweis“ seiner Großmutter zur Verwendung in der betreffenden Sendung übergeben habe. Der Beschwerdeführer habe auch niemals behauptet, dass die Übergabe bzw. Zurverfügungstellung seiner Informationen an die Redaktion der Beschwerdegegner nicht „freiwillig“ erfolgt sei. Es sei aber ausdrücklich und unmissverständlich vereinbart worden, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen für den Beitrag ausschließlich dafür verwendet werden, dass über die Angst der Menschen vor Verfolgung durch die Nationalsozialisten berichtet werde, die Teile der Bevölkerung derart tief erfasst hätte, dass selbst Menschen wie seine Familienangehörigen, die aktiv im Widerstand gewesen seien, über Generationen hinweg diese Unterlagen aufbewahrt und bei ihrem Ableben innerhalb der Familie weitergegeben hätten.

Das Recht auf Einsicht im Sinne des § 36 Abs. 4 ORF-G sei keiner Befristung unterworfen. Insbesondere sehe § 36 Abs. 4 ORF-G eine Aufbewahrungspflicht von zumindest zehn Wochen vor. Eine Aufbewahrung über einen Zeitraum von zehn Wochen sei daher möglich und vom Wortlaut des § 36 Abs. 4 ORF-G erfasst. Die Verweigerung der Einsicht durch die Beschwerdegegner sei ein Dauerzustand. Denn die Beschwerdegegner verweigerten die Einsicht bis dato – trotz

hinreichender Darlegung des rechtlichen Interesses – ausdrücklich. Sie beehrten darüber hinaus eine Verweigerung der vom Beschwerdeführer beehrten Akteneinsicht, um zu verhindern, dass dieser Einsicht in die betreffende – von der KommAustria – beigeschaffte Sendung erlange.

Zur Akteneinsicht hielt der Beschwerdeführer fest, dass Gegenstand im Sinne des § 17 AVG alle Schriftstücke, Pläne, Fotografien, Filme oder in sonstiger Weise gespeicherte Daten, die in Bezug auf ein bestimmtes Verfahren aufbewahrt werden, seien. Ausgenommen von der Akteneinsicht gemäß § 17 Abs. 3 AVG seien Aktenbestandteile, insoweit die Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder Dritter oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführe oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtige. All diese Gründe lägen nicht vor: Insbesondere liege keine Schädigung berechtigter Interessen vor. Denn eine solche scheidet schon deswegen aus, da es sich hier um eine mehrfach öffentlich ausgestrahlte und abrufbar gehaltene Sendung der Beschwerdegegner handle. Ohnedies behaupteten die Beschwerdegegner – auch wenn dies vom Beschwerdeführer bestritten werde – dass die vom Beschwerdeführer für die Sendung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht vereinbarungswidrig verwendet und Mitglieder seiner Familie nicht erwähnt worden seien. Eine allenfalls vorzunehmende Abwägung von Interessen schlage daher stets zu Gunsten des Beschwerdeführers aus.

Der Beschwerdeführer halte daher seine Anträge aus der Beschwerde sowie seinen Antrag auf Akteneinsicht aufrecht.

Die beantragte Akteneinsicht wurde mit verfahrensleitender Anordnung vom heutigen Tag beschränkt auf die Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung verweigert.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

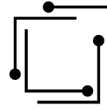
2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer ist Enkel von B und C und der Großneffe und letzte lebende Verwandte von D. Er hat im Vorfeld der Produktion der Sendung „*Hitler und der Rassenwahn*“ den Redakteuren der Beschwerdegegner einen sogenannten „großen Arier-Nachweis“ seiner Familienangehörigen, der den Stammbaum seiner gesamten Familie enthält, zur Verwendung in der Sendung übergeben.

2.2. Beschwerdegegner

Der Erstbeschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist. Im Rahmen dieses Auftrags veranstaltet er unter anderem das österreichweite Fernsehprogramm „ORF III“ (siehe hierzu KommAustria 18.05.2011, KOA 11.240/11-024).

Die Zweitbeschwerdegegnerin besorgt für den Erstbeschwerdegegner die programmliche Aufbereitung sowie die technische Abwicklung des Fernsehprogramms „ORF III“.



2.3. Zur gegenständlichen Sendung

Am 02.09.2023 um ca. 20:15 Uhr sowie am 04.09.2023 um ca. 00:00 Uhr wurde im Fernsehprogramm „ORF III“ im Rahmen der Sendereihe „zeit.geschichte“ die Sendung „Hitler und der Rassenwahn“ ausgestrahlt. Diese Sendung war anschließend sieben Tage in der „ORF-TVthek“ unter tvthek.orf.at abrufbar.

2.4. Korrespondenz zur Einsichtnahme in die Sendungsaufzeichnungen

Die Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und den Beschwerdegegnern zur Einsichtnahme in die Aufzeichnung der gegenständlichen Sendung hatte, soweit hier wesentlich, folgenden Ablauf und Inhalt:

Am 11.10.2023 übermittelte der Beschwerdeführer ein Einschreiben an die Beschwerdegegner. Dieses enthielt unter anderem folgende Ausführungen:

„Sie haben in Ihrer Sendung ‚Hitler und der Rassenwahn‘ Ihrer Serie ‚zeit.geschichte‘ vom 02. September 2023, 20:15 Uhr, und 04. September 2023, 00:00 Uhr, jeweils in ‚ORF III‘, ua von meinem Mandanten zur Verfügung gestellte Dokumente und Informationen vereinbarungswidrig sowie im Zusammenhang mit der Verbreitung zumindest implizit unwahrer Tatsachenäußerungen verwendet.

Gem § 36 Abs. 4 ORF-G hat der österreichische Rundfunk von allen seinen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren und jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

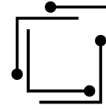
Namens und auftrags meines Mandanten ersuche ich, meinem Mandanten die Aufzeichnung zur Sendung ‚Hitler und der Rassenwahn‘ v 02. September 2023, 20:15 Uhr, in ORF III zu meinen Händen zu übermitteln.“

Auf dieses Schreiben hat der Erstbeschwerdegegner mit E-Mail vom 25.10.2023 reagiert. Dieses enthielt unter anderem folgende Ausführungen:

„[Ich] nehme höflich Bezug auf Ihre Schreiben und darf Ihnen nach Rücksprache mit der Redaktion mitteilen, dass Ihr Mandant die Informationen und Dokumente dem ORF für einen damals in Produktion befindlichen Film freiwillig zur Verfügung gestellt bzw. gegeben hat. Es wurde auch nicht vereinbart, die Namen unleserlich zu machen. Von einer vereinbarungswidrigen Verwendung kann daher keine Rede sein. Auch kann ich Ihrem Schreiben keine Informationen darüber entnehmen, um welche implizit unwahren Tatsachenäußerungen es sich handeln soll.

Aufgrund der derzeit unklaren Situation wird Ihnen der ORF daher keinen Sendungsmittschnitt zur Verfügung stellen.

Medieninhaberin von ORF III ist die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG, die Offenlegung im Teletext ist insoweit veraltet (siehe hier und hier; die seinerzeitige ORF Fernsehprogramm-Service GmbH wurde im Zuge der Umwandlung und Errichtung der ORF



Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG gelöscht und ist nicht mit deren Komplementärin ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG ident).

Für das Online-Angebot von ORFIII gilt die Offenlegung unter <https://orf.at/stories/impressum/> bzw <https://orf.at/stories/orf3impressum/> (in dem richtig die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG genannt wird).“

Darauf antwortete der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 27.10.2023 wie folgt:

„Der ORF und die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG haben in ihrer Sendung ‚Hitler und der Rassenwahn‘ ihrer Serie ‚zeit.geschichte‘ v 02. September 2023, 20:15 Uhr, und 04. September 2023, 00:00 Uhr, jeweils in ‚ORF III‘, ua von meinem Mandanten zur Verfügung gestellte Dokumente und Informationen vereinbarungswidrig sowie im Zusammenhang mit der Verbreitung zumindest implizit unwahrer Tatsachenäußerungen verwendet. Ua wurde mit meinem Mandanten ausdrücklich vereinbart, dass in jener Sendung, für die mein Mandant den sog ‚Ariernachweis‘ seiner Vorfahren zur Verfügung gestellt hat, ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese Vorfahren tatsächlich als Widerstandskämpfer tätig gewesen sind und aus Angst vor Verfolgung dennoch derartige Nachweise hatten. Demgegenüber vermittelt die angegriffene Sendung tatsachenwidrig den Eindruck, die Vorfahren meines Mandanten seien Nazis gewesen.

Gem § 36 Abs 4 ORF-G hat der österreichische Rundfunk von allen seinen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren und jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Namens und auftrags meines Mandanten ersuche ich den ORF und die ORF Fernsehprogramm-Service GmbH & Co KG meinem Mandanten die Aufzeichnung zur Sendung ‚Hitler und der Rassenwahn‘ v 02. September 2023, 20:15 Uhr, in ORF III zu meinen Händen zu übermitteln; jedenfalls aber uns Einsicht in die dementsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

Ich bitte, unserem Begehrens iS des § 36 Abs 4 ORF-G bis längstens 31. Oktober 2023 stattzugeben.“

Mit E-Mail vom 31.10.2023 führte der Erstbeschwerdegegner schließlich aus:

„Nach Rücksprache mit der Redaktion darf ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Mandat die zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente für die Produktion ohne Nebenabsprachen übergeben [hat]. Seinerseits wurden keine Bedingungen zur Verwendung von Dokumenten gestellt, weshalb sich auch daraus keine vereinbarungswidrige Verwendung ergibt, weshalb wir den Tatbestand von § 36 Abs. 4 3. Satz ORF-G nicht erfüllt sehen. Anmerken möchte ich noch, dass die Familie Ihres Mandanten im Text gar nicht erwähnt wird und das Dokument der allgemeinen Veranschaulichung diene.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer beruhen auf dem glaubhaften Beschwerdevorbringen, das auch von den Beschwerdegegnern insoweit nicht bestritten wurde.

Die Feststellung zur Zweitbeschwerdegegnerin beruht auf der Einsichtnahme unter <https://der.orf.at/unternehmen/standorte/ofs-aufklapper100.html> (zuletzt besucht am 07.12.2023).

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der Sendung „Hitler und der Rassenwahn“ sowie zu deren Bereitstellung in der „ORF-TVthek“ unter tvthek.orf.at ergeben sich aus dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegner.

Die Feststellungen zum Ablauf und Inhalt der Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und den Beschwerdegegnern zur Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendung beruhen auf dem insoweit unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdeführers sowie auf den inhaltsgleichen, sowohl vom Beschwerdeführer als auch von den Beschwerdegegnern vorgelegten Kopien der angeführten Schreiben und E-Mails.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF und die Tätigkeiten seiner Tochtergesellschaften im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Nach § 37 Abs. 1 ORF-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsrahmen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

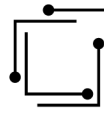
„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

(...)



(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.“

4.2.1. Zur Beschwerdelegitimation

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Die behauptete Verletzung kann dabei auch in der Schädigung solcher Rechte, die alleine durch das ORF-G eingeräumt werden, bestehen (so bereits zur Vorgängerbestimmung von § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF, § 27 Abs. 4 RFG, RFK 10.03.1993, RfR 1993, 42; ebenso *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, 343).

Gegenständlich besteht die behauptete Verletzung in der Nichtgewährung der Einsicht in die Aufzeichnungen einer Sendung. Dazu hat der Beschwerdeführer in nachvollziehbarer Weise vorgebracht, dass ihm durch diese behauptete Verletzung die Prüfung und allfällige Durchsetzung aus der Sendungsgestaltung resultierender zivilrechtlicher Ansprüche verunmöglicht werde. Indem ihm diese Möglichkeit (berechtigt oder nicht, siehe dazu unten Punkt 4.3.) von den Beschwerdegegnern abgeschnitten wird, ist er nach Ansicht der KommAustria unmittelbar in seinem Rechtsdurchsetzungsinteresse geschädigt (vgl. wiederum RFK 10.03.1993, RfR 1993, 42).

Damit ist die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegeben.

4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendung wurde dem Beschwerdeführer mit E-Mail des Erstbeschwerdegegners vom 31.10.2023 verweigert. Die Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin am 03.11.2023 eingebracht und ist daher jedenfalls rechtzeitig.

4.3. Verletzung des Einsichtsrecht nach § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G

Gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G hat der ORF von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 1 Abs. 1 ORF-G der ORF eine Stiftung öffentlichen Rechts ist, deren Zweck nach Abs. 2 *leg. cit.* die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach §§ 3 bis 5 ORF-G ist. Dieser Auftrag umfasst nach § 3 Abs. 8 iVm § 4c ORF-G auch einen besonderen Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm. Damit obliegt der Stiftung unter anderem auch

die Veranstaltung des gegenständlichen Spartenfernsehprogramms „ORF III“. Für diese Veranstaltung im öffentlich-rechtlichen Auftrag kann die Stiftung zwar Tochtergesellschaften zur Unterstützung heranziehen, wie etwa – wie gegenständlich – zur inhaltlichen Produktion von Sendungsinhalten, rechtlich verantwortliche Veranstalterin dieser Programme ist aber immer die Stiftung (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 41).

Vor diesem Hintergrund ist § 36 Abs. 4 ORF-G nach Ansicht der KommAustria so zu verstehen, dass Verpflichteter nach dieser Bestimmung („der ORF“), jedenfalls soweit es um die Einsichtnahme in Aufzeichnungen eines im öffentlich-rechtlichen Auftrag veranstalteten Fernsehprogramms und damit um eine unmittelbar mit diesem Auftrag verbundene Tätigkeit geht, alleine die (rechtlich verantwortliche) Stiftung ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 332).

In Anbetracht des eindeutigen Wortlauts der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 ORF-G, nach dem dem Erstbeschwerdegegner die Rundfunkveranstaltereigenschaft übertragen wird, war die Beschwerde gegen die Zweitbeschwerdegegnerin daher mangels Passivlegitimation als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 2.).

§ 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G regelt jenen Fall, in dem sich eine Person unmittelbar an den ORF wendet, um in Aufzeichnungen seiner Sendungen Einsicht zu nehmen. Das Erfordernis eines rechtlichen Interesses gewährleistet in diesem Fall, dass der ORF nicht in jedem Fall Einsicht in seine Aufzeichnungen zu geben hat, sondern die Einsicht begehrende Person zumindest dartun muss, aus welchen Gründen sie diese Einsicht begehrt.

Gegenständlich bringt der Beschwerdeführer zu seinem rechtlichen Interesse im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G im Wesentlichen vor, die gegenständliche Sendung vermittele durch die Art und Weise der Darstellung des den Beschwerdegegnern vom ihm überlassenen „großen Arier-Nachweis“ seiner Großmutter unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und unwahre kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über diese und andere Mitglieder seiner Familie, nämlich, dass diese Nazis gewesen seien. Aus diesem Grund habe er zur Prüfung seiner zivilrechtlichen Ansprüche aus dem der Zurverfügungstellung zugrundeliegenden Vereinbarung sowie aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht seiner Angehörigen ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendung.

Die RFK hat, wie von den Beschwerdegegnern zutreffend vorgebracht, zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung von § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G, § 27 Abs. 4 Satz 3 RFG, festgehalten, dass ein rechtliches Interesse vorliegt, wenn der Einsichtswerber die Einsicht dazu benötigt, um seine Rechte zu wahren, wobei er aber über den Grad bloß spekulativer Erkundung hinaus nach seinem schon vor der begehrten Einsicht vorhandenen Wissensstand konkrete Indizien für Umstände, die späterhin eine formelle Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bedingen können, aufzuzeigen vermag. Von einem „dargetanen“ rechtlichen Interesse kann demnach dann gesprochen werden, wenn es bescheinigt wurde, ohne dass hier ein stringenter Nachweis verlangt werden darf. Eine innere Schlüssigkeit des Vorbringens und die auf den ersten Anschein hin bestehende Glaubwürdigkeit der dem Begehren zugrundeliegenden Umstände sind entscheidend (vgl. RFK 10.03.1993, RfR 1993, 42). Nach dem klaren Gesetzeswortlaut hat der Einsichtswerber dabei sein rechtliches Interesse aufzuzeigen, auch wenn ein solches Interesse sehr naheliegend sein kann. Der ORF ist ohne Behauptungen weder berechtigt noch gar verpflichtet, ein rechtliches Interesse in freier Interpretation des Einzelfalles einfach zu unterstellen (vgl. RFK 13.12.1989, RfR 1991, 34,

wonach die Aufforderung „die Übermittlung der Manuskript- bzw Moderationsabschriften der ‚Zeit im Bild 1‘ v 10. und 11. 10. 1989“ nicht als Behauptung eines rechtlichen Interesses ausreicht).

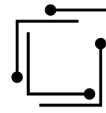
Nach Ansicht der KommAustria sind die Ausführungen der RFK zu § 27 Abs. 4 Satz 3 RFG aufgrund der Wort- und Inhaltsgleichheit der Bestimmung auf § 36 Abs. 4 Satz 1 ORF-G übertragbar.

Ein rechtliches Interesse hat der Beschwerdeführer demnach entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegner schon damit bescheinigt, dass er – spätestens im E-Mail vom 27.10.2023 – die vereinbarungswidrige Verwendung eines den Beschwerdegegnern überlassenen konkreten Dokuments, des „großen Arier-Nachweis“, vorgebracht hat. Dass es im Zusammenhang mit der Überlassung dieses Dokuments zu einer Vereinbarung gekommen ist, gestehen die Beschwerdegegner auch zu, wenn sie vorbringen, es habe außer der Vereinbarung, dass der Nachweis in der Sendung verwendet werden dürfe, überhaupt keine weiteren Absprachen darüber gegeben, was in diesem Zusammenhang zu erwähnen bzw. nicht zu erwähnen sei oder ähnliches. Aus Sicht der KommAustria reicht es in diesem Zusammenhang schon aus, dass eine dieser – grundsätzlich bestehenden – Vereinbarung nicht entsprechende Verwendung behauptet wird, und zwar gegenständlich dadurch, dass die Verwendung nicht vereinbarungskonform im Zusammenhang mit der die Zeit des Nationalsozialismus überdauernden Angst der Menschen vor Verfolgung durch die Nationalsozialisten erfolgt sei. Damit hat der Beschwerdeführer konkrete Umstände dargetan, die eine formelle Rechtsverfolgung – diesfalls auf zivilgerichtlichem Wege zu Umfang und Inhalt der Vereinbarung – bedingen können. Darauf, dass durch diese Verwendung auch deliktsrechtlich geschützte Positionen aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht verletzt werden, kommt es dabei nicht an. Ebenso geht das Vorbringen der Beschwerdegegner, dass für diese Rechtsverfolgung eine Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nicht erforderlich sei, in die Leere, da eine Rechtsverfolgung im Zivilrechtsweg durch den Beschwerdeführer nur im Falle einer vertragswidrigen Verwendung (worüber nur die Aufzeichnungen Auskunft geben können) indiziert erscheint.

Zudem wird in dem erwähnten Schreiben vom 27.10.2023 der ursprüngliche Vorhalt des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegner hätten die ihnen überlassenen Dokumente und Informationen in Zusammenhang mit der „*Verbreitung zumindest implizit unwahrer Tatsachenäußerungen*“ verwendet, dahingehend konkretisiert, dass es dabei um Ansprüche aus postmortalem Persönlichkeitsrecht aufgrund des dadurch vermittelten ehrenbeleidigenden und tatsachenwidrigen Eindrucks, seine Großmutter und andere Mitglieder seiner Familie seien Nazis gewesen, gehe. Auch damit bringt der Beschwerdeführer konkrete Indizien für Umstände, die eine formelle Rechtsverfolgung bedingen können, vor.

Damit hat der Beschwerdeführer nach Ansicht der KommAustria ein rechtliches Interesse – die mögliche zivilrechtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Beschwerdegegner aus Vertragsverletzung sowie aus postmortalem Persönlichkeitsrecht seiner Angehörigen – mit der erforderlichen inneren Schlüssigkeit und auf den ersten Anschein hin bestehenden Glaubwürdigkeit dargetan. Indem der Erstbeschwerdegegner trotzdem dem Beschwerdeführer keine Einsicht die Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendung gewährt hat, hat dieser damit gegen die Bestimmung des § 36 Abs. 4 Satz 3 ORF-G verstoßen (Spruchpunkt 1.).

Nach § 37 Abs. 2 Satz 2 ORF-G hat das betreffende Organ des ORF bei Feststellung einer Verletzung des ORF-Gesetzes, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Aufgrund der



allgemeinen Textierung dieser Bestimmung besteht diese Pflicht in allen Fällen, in denen Tätigkeiten aufgrund von „Entscheidungen“ in der laufenden Geschäftsbesorgung Gegenstand eines eine Rechtsverletzung feststellenden Bescheids sind, und ebendiese Rechtsverletzung andauert (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 355). Dementsprechend hat der Generaldirektor als nach § 19 Abs. 1 Z 2 iVm § 23 Abs. 1 ORF-G die Geschäfte des Österreichischen Rundfunks führendes Organ dem Beschwerdeführer unverzüglich Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der gegenständlichen Sendung zu gewähren.

Diese Verpflichtung ergibt sich ex lege, weshalb darüber nicht gesondert abzusprechen war.

5. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (§ 37 Abs. 4 ORF-G)

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH räumt § 37 Abs. 4 ORF-G der belangten Behörde in der Frage der Veröffentlichung ihrer Entscheidung Ermessen ein (vgl. VwGH 05.05.2014, 2013/03/0122). Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entwickelten Gesichtspunkte zu beachten. Danach dient die Veröffentlichung der Entscheidung einer angemessenen Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung und es soll die begangene Rechtsverletzung durch einen „contrarius actus“ wieder ausgeglichen werden (vgl. etwa VwGH 08.09.2011, 2011/03/0029; 24.07.2012, 2010/03/0073, jeweils mit Hinweis auf VwGH 15.09.2004, 2003/04/0045 und 0060, und VfSlg 12.497/1990). Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben. Für Rechtsverletzungen, die dem Rundfunk als Medium unterlaufen sind, wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung stets erforderlich sein (vgl. VfSlg 12.497/1990; ebenso *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 356).

Gegenständlich ist die behauptete Verletzung (Nichtgewährung der Einsichtnahme) weder in einem Rundfunkprogramm noch im Online-Angebot des Erstbeschwerdegegners erfolgt, weshalb der KommAustria bei der Veröffentlichung nach der dargestellten Rechtsprechung ein gewisser Ermessensspielraum zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsverletzung selbst zwar nicht lediglich innerhalb des Betriebs des Erstbeschwerdegegners geblieben ist, sondern vielmehr gegenüber einer außenstehenden Person, dem Beschwerdeführer, eine Beeinträchtigung bewirkte; allerdings fand dies keinen Niederschlag in der Öffentlichkeit (anders etwa in RfK, 10.03.1993, RfR 1993, 42). Damit würde gegenständlich die Veröffentlichung der Entscheidung nicht entsprechend eines „contrarius actus“ eine in der Öffentlichkeit begangene bzw. für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Rechtsverletzung ausgleichen, sondern darüber hinaus gehen. Daher hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.099/23-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Dezember 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)